

# ZEITLUPE

Das Magazin für Menschen mit Lebenserfahrung  
von Pro Senectute Schweiz

## Für welche Tiere brauche ich eine Haltebewilligung?

Wer ein Tier hält, ist für dessen Wohlergehen verantwortlich. Hierzu gehört insbesondere auch, ihm eine möglichst angemessene Betreuung und Umgebung zu bieten, damit es seine artspezifischen Bedürfnisse ausleben kann. Weil dies vor allem bei Wildtieren eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe darstellt, ist für die Haltung zahlreicher Arten eine kantonale Bewilligung notwendig.



Das Halten von Tieren bedeutet immer eine grosse Verantwortung. Die Tiere sind ihren Halterinnen und Haltern oftmals vollständig ausgeliefert und darauf angewiesen, dass diese ihre in der Tierschutzgesetzgebung festgehaltenen Pflichten korrekt wahrnehmen. Insbesondere die Haltung von Wildtieren setzt genaue Kenntnisse ihrer Bedürfnisse und ihres natürlichen Verhaltens voraus. Als Wildtiere werden jene Arten bezeichnet, die nicht vom Menschen domestiziert wurden und in ihren Verhaltensweisen und ihrer Fortpflanzung daher weitgehend unbeeinflusst von ihm geblieben sind.

### **Wildtierhaltungen sind oftmals bewilligungspflichtig**

Weil Wildtiere kaum an ein Leben in menschlicher Obhut angepasst sind, besteht bei ihnen ein besonderes Risiko, dass sie durch eine nicht fachgerechte Haltung stark in ihrem Wohlergehen beeinträchtigt werden. Ihre gewerbsmässige Haltung, beispielsweise in Zoos, Zirkussen, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen untersteht daher stets einer Genehmigungspflicht. Aber auch die private Haltung zahlreicher Wildtiere ist nur mit der Bewilligung des kantonalen Veterinärdienstes zulässig.

Für welche Wildtiere es eine Haltegenehmigung braucht, wird in der Tierschutzverordnung aufgelistet. Dazu gehören beispielsweise alle (Wild-)Säugetiere, mit Ausnahme von einheimischen Insektenfressern (etwa die Spitzmaus) und Kleinnagern wie Hamster oder Meerschweinchen. Eine Bewilligung braucht auch, wer unter anderem Leguane, Chamäleons, Giftschlangen, mehr als drei Meter lange Riesenschlangen oder Fische, die in freier Natur mehr als einen Meter lang werden können, halten möchte. Die Kantone können zudem aus sicherheitspolizeilichen Gründen die Haltung besonders gefährlicher Tiere für genehmigungspflichtig erklären.

### **Ausbildungspflicht für Halter**

Die Bewilligungserteilung ist von bestimmten Voraussetzungen abhängig: Verlangt werden unter anderem eine tiergerechte Haltung und eine Unterkunft, die bezüglich der Grösse, den Schutz- und Futterplätzen den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Haltegenehmigung kann zudem mit Bedingungen und Auflagen (beispielsweise betreffend Tierart, Anzahl Tiere, Haltung, Fütterung, Pflege oder tierärztlichen Betreuung) verbunden werden.

**Stiftung für das Tier im Recht (TIR) – Rat von den Experten:** Haben Sie Fragen rund um das Tier im Recht? Kontaktieren Sie uns unter [info@tierimrecht.org](mailto:info@tierimrecht.org) oder unter der Telefonnummer 043 443 06 43. Weitere Informationen finden Sie unter [www.tierimrecht.org](http://www.tierimrecht.org).

Wer bewilligungspflichtige Tiere hält, muss zudem meist eine Ausbildung absolvieren, deren Umfang davon abhängt, wie anspruchsvoll die Haltung der betreffenden Art ist. Im Zweifelsfall sollte man sich beim kantonalen Veterinärdienst erkundigen, ob für die Haltung eines bestimmten Wildtieres eine Bewilligung oder eine besondere Ausbildung erforderlich ist.



*Christine Künzli, MLaw, stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin Stiftung für das Tier im Recht (TIR)*

[< zur Übersicht](#)